2. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Eutin

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin am 05.12.2018 die folgende 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Eutin vom 17.03.2012 erlassen:

§ 1

§ 10 "Feuerwehr" wird wie folgt geändert:

- 1) Die Gemeindewehrführerin / der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, die Ortswehrführerinnen und Ortswehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder seine Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF) eine Aufwandsentschädigung gemäß dieser Verordnung.
 - Die Jugendfeuerwehrwartin / der Jugendfeuerwehrwart und die Gerätewartin / der Gerätewart erhalten nach der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie EntschRichtl-fF) eine Aufwandsentschädigung gemäß dieser Richtlinie.
- 2) Für folgende Funktionsträger in einer Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eutin werden in Anlehnung an die Vorgaben durch die EntschRichtl-fF Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe monatlich festgelegt:

Funktion:	Höhe der Aufwandsent-
	schädigung (monatlich):
Ehrenamtlicher Stellvertreter des hauptamtlichen Gerätewartes	63,46 €
Leitung Kinderfeuerwehr	47,00 €
Kleiderwartin / Kleiderwart Gemeindefeuerwehr	25,00 €

§ 2

Inkrafttreten

- 1) § 1 Abs. 1 dieser 2. Änderung der Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.
- 2) § 1 Abs. 2 dieser 2. Änderung der Entschädigungssatzung mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

Eutin, den 06.12.2018

gez.

Bürgermeister